

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Thomas H. Hock (FDP) FDP-Gemeinderatsfraktion vom: 16.04.2014 eingegangen: 16.04.2014	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	61. Plenarsitzung Gemeinderat 20.05.2014 2014/0577 42 öffentlich Dez. 4
Wegfall der Rückerstattung der EEG-Umlage		

1.

Sieht die Stadtverwaltung die Möglichkeit, den von der Bundesregierung geplanten Wegfall der EEG-Umlagen-Rückerstattung, etwa über die kommunale Spitzenverbände, noch zu verhindern? Ist die Stadtverwaltung bereit, einen entsprechenden Vorstoß zu unternehmen?

Das Bundeskabinett hat am Dienstag, dem 8. April 2014, den Gesetzentwurf für die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beschlossen. Danach wird der EEG-Umlagenvorteil für Schienenbahnen nicht entfallen, sondern modifiziert.

Die ursprünglichen Risikobetrachtungen für die Verkehrsunternehmen der Stadt Karlsruhe mit jeweiligen Auswirkungen in Millionenhöhe sind deshalb überholt. Am 26. und 27. Juni soll der Bundestag das Gesetz beschließen und am 11. Juli der Bundesrat zustimmen sowie am 1. August 2014 die Novelle in Kraft treten. Die Verkehrsunternehmen der Stadt Karlsruhe nutzen die Zeit, um über den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen die Lobbyarbeit im Interesse der Stadt Karlsruhe wahrzunehmen.

2. Wie könnte der Karlsruher Nahverkehr den drohenden Verlust auffangen?

a) durch Zahlung eines Zuschusses aus dem städtischen Haushalt?

b) durch Umlage auf den Fahrpreis? Würden deutlich erhöhte Fahrkartenpreise das Fahrgastverhalten ändern?

Das EEG sieht seit der Inkraftsetzung u. a. eine besondere Regelung vor, wonach Schienenbahnen mit einem Stromverbrauch von 10 GWh pro Jahr antragsberechtigt sind. Weil sowohl die VBK GmbH als auch die AVG mbH ein Vielfaches davon verbraucht und somit diese Vo-

raussetzung jeweils erfüllt, wird die EEG-Umlage für die betreffenden Jahre seither wie folgt für die Verkehrsunternehmen der Stadt Karlsruhe begrenzt: Bislang ist für 10 % des Stromverbrauchs die EEG-Umlage in vollem Umfang zu leisten, und für den übrigen Verbrauch beträgt die EEG-Umlage 0,05 Cent je kWh. Wäre der EEG-Umlagenvorteil entfallen, wie dies im letzten Jahr nicht auszuschließen war, hätte dies das Jahresergebnis der Verkehrsunternehmen der Stadt Karlsruhe jeweils im siebenstelligen Bereich negativ beeinflusst. Nach dem Gesetzentwurf für die Novellierung des EEG vom 08.04.2014 (siehe unten) ist nach derzeitigen Schätzungen davon auszugehen, dass die negative Beeinflussung des Jahresergebnisses je Verkehrsunternehmen der Stadt Karlsruhe ggf. im sechsstelligen Bereich liegen könnte. (Weil die EEG-Umlage und der betreffende Stromverbrauch für 2015 etc. noch nicht bekannt ist, konnte nur eine Schätzung erfolgen.) Der oben aufgeführte Gesetzentwurf für die Novellierung des EEG sieht insbesondere folgende Eckpunkte vor:

- Absenkung des Schwellenwertes zur Antragsberechtigung auf 2 GWh/a.
- Die neue Umlagebegrenzung greift ab der ersten Kilowattstunde.
- Die gesamte selbstverbrauchte Strommenge (gesondert definiert) wird damit zukünftig mit 20 % der im Begrenzungsjahr fälligen EEG-Umlage belastet.

Damit ist die drohende negative Beeinflussung des Jahresergebnisses je Verkehrsunternehmen der Stadt Karlsruhe im Rahmen der jährlich auftretenden Kostensteigerungen innerhalb des betreffenden Wirtschaftsplanes des jeweiligen Verkehrsunternehmens aufzufangen. Darüber hinaus berücksichtigt z. B. die AVG den EEG-Umlage-Sachverhalt in den zukünftig zu vereinbarenden Verkehrsverträgen.

Zu dieser Sachlage ist daher derzeit keine Zuschusszahlung aus dem städtischen Haushalt vorgesehen. Die Verkehrsunternehmen der Stadt Karlsruhe haben keinen direkten Einfluss auf die Tarifänderungen zur Fahrpreisanpassung. Nach dem Gesellschaftsvertrag des KVV ist es die Aufgabe des Verkehrsverbundes, den Verbundtarif jährlich mit dem Ziel einer Anpassung an die Kostenentwicklung zu prüfen. Der KVV ist deshalb mit den Risikobetrachtungen zur Novellierung des EEG vertraut. Der Umgang mit Kostensteigerungen im sechsstelligen Bereich ist aber für die Verkehrsunternehmen der Stadt Karlsruhe nicht außergewöhnlich, deshalb sind entsprechende Auswirkungen innerhalb der regelmäßigen bzw. üblichen Fahrpreisanpassungen abzufedern. Deutlich erhöhte Fahrpreise sind nach den aktuellen Risikobetrachtungen

daher nicht anzunehmen, weshalb eine signifikante Änderung des Fahrgastverhaltens nicht zu erwarten ist.

3. Ist mit erhöhtem Aufkommen des MIV zu rechnen?

Siehe Antwort zur Frage 2. Deshalb ist mit einem erhöhten Aufkommen des MIV nicht zu rechnen.